

Unschuldsvermutung

BGH, Urteil vom 7.09.2016 – 1 StR 154/16

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagte P., K. und C. wurden wegen schweren Bandendiebstahls in mehreren Fällen, versuchten schweren Bandendiebstahl in mehreren Fällen sowie wegen Wohnungseinbruchdiebstahl in mehreren Fällen zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das Landgericht Stuttgart entschied nun, dass bei allen Angeklagten jeweils zwei Monate der Freiheitsstrafe als vollstreckt zu gelten haben. Gegen diesen Ausspruch richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

Die Kompensationsentscheidung des Landgerichts beruhte auf einer Fernsehberichterstattung über Wohnungseinbrüche, wobei der interviewte polizeiliche Hauptsachbearbeiter Fotos der Angeklagten zeigte und in diesem Zusammenhang von "Tätern", "Bandenmitgliedern" und "Einbrechergruppierungen" sprach ohne dabei darauf hinzuweisen, dass die abgebildeten Personen bislang nicht rechtskräftig verurteilt worden waren. Die Bilder der Angeklagten waren zwar verpixelt worden, jedoch wurden sie von ihren Mitgefangenen erkannt und auf den Bericht angesprochen.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Der BGH stellte fest, dass im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vorläge. In seiner Begründung bezieht er sich auf die Rechtsprechung des EGMR, in der dieser feststellte, dass "[d]er Grundsatz der Unschuldsvermutung [...] verletzt [wird], wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine Äußerung eines Amtsträgers, die eine einer Straftat angeklagte Person betrifft, die Auffassung widerspiegelt, sie sei schuldig, bevor der gesetzliche Nachweis ihrer Schuld erbracht worden ist."

Zwar beurteilt er die Äußerungen des polizeilichen Sachbearbeiters als nicht unbedenklich, aber gibt dabei zu bedenken, dass dieser nicht explizit über den vorliegenden Fall gesprochen habe, so auch die Namen der Angeklagten nicht preisgegeben hätte. Die Äußerungen seien auch im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeiten zu sehen, so habe man ja in der Wohnung der Angeklagten diverse Beutegegenstände, u.a. ein entwendeten Tresor sicherstellen können.

Ausserdem stellte der BGH fest, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Verantwortung dafür tragen würden, ob die Art der Unkenntlichmachung der veröffentlichten Bilder dennoch ein Erkennen der Angeklagten durch Mitgefangene möglich gemacht haben soll. Die vorliegende Beeinträchtigung der Verfahrensrechte der Angeklagten sei aus diesem Grund nur als gering zu gewichten. Der BGH begründet dies auch damit, dass die Mitgefangenen ja bereits von der Untersuchungshaft der Angeklagten gewusst hätten und sie die einzigen gewesen wären, die sie identifiziert haben wollen.

Die Unschuldsvermutung, so der BGH, richte sich ja gerade dagegen, dass Gerichtspersonal die Angeklagten in den Medien erkennen und so nicht mehr unbefangen entscheiden könnten. Dies sei im vorliegenden Fall nicht der gegeben, da die Angeklagten nur von Mitgefangenen erkannt wurden. Ein Vollstreckungsmodell, wie es vom LG praktiziert wurde, d.h. eine Kompensationslösung ohne gleichzeitiger Anerkennung in der Strafzumessung würde auch nicht vom Verfassungsrecht in Bezug auf die Unschuldsvermutung unterstützt.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

III. Problemstandort

Der BGH geht hier davon aus, dass, da die Angeklagten nur von Mitgefangenen identifiziert wurden, hier kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vorläge. Diese wüssten ja schon, dass die Angeklagten sich in Untersuchungshaft befänden. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Kann ein davon Betroffener nur von ihm bekannten Personen identifiziert werden (was in der Natur der Sache liegt), dann liegt kein Verfahrensverstoß vor. Ein sehr zweifelhafter Ansatz.